



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Corinna Rütter  
11011 Berlin

**Dr. Thomas Gebhart**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL [Thomas.Gebhart@bmg.bund.de](mailto:Thomas.Gebhart@bmg.bund.de)

Berlin, 25. Januar 2021

**Schriftliche Frage im Monat Januar 2021**  
**Arbeitsnummer 1/256**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1/256:

Wird die Bundesregierung ihre Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 so ergänzen, dass Personen mit Vorerkrankungen, für die bisher zwar keine ausreichende wissenschaftliche Evidenz bezüglich des Verlaufs einer Covid-19-Erkrankung vorliegt, für die aber ein erhöhtes Risiko angenommen werden kann, sowie Personen, die diese Menschen direkt unterstützen (z.B. persönliche Assistenz von Menschen mit Behinderungen, mobile Dienste oder Angehörige), in die Prioritätsstufe 1 eingeordnet werden, und wenn nicht, aus welchem Grund verzichtet sie auf eine entsprechende Ergänzung?

Antwort:

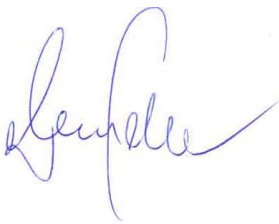
Derzeit arbeiten die Länder mit Hochdruck daran, besonders gefährdete Personen mit höchster Priorität zu impfen. Grundlage hierfür ist die Empfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) zur COVID-19-Impfung. Ein wichtiges Impfziel der STIKO-Empfehlung ist es, schwere COVID-19-Erkrankungen und Todesfälle zu verhindern. Der wesentlichste Risikofaktor für eine schwere COVID-19-Erkrankung ist das Alter  $\geq 80$  Jahre. Im Vergleich dazu ist die Risikoerhöhung durch Vorerkrankungen grundsätzlich geringer ausgeprägt und findet sich im Stufenplan der STIKO in Stufe 3.

Bei der Priorisierung innerhalb der COVID-19-Impfempfehlung hat die STIKO mangels ausreichender Datenlage nicht alle Krankheitsbilder berücksichtigt. Die STIKO verweist darauf, dass die Liste der Vorerkrankungen bei Vorliegen neuer Evidenz angepasst wird. Die STIKO hat

in ihrer Aktualisierung der Impfeempfehlung vom 8. Januar 2021 deshalb Hinweise für die praktische Umsetzung der Empfehlungen gegeben. Sie führt dazu u.a. aus, dass bei der Priorisierung innerhalb der COVID-19 Impfeempfehlung nicht alle Krankheitsbilder oder Impfindikationen berücksichtigt werden können. Deshalb hält die STIKO Einzelfallentscheidungen für möglich. Nach Auffassung der STIKO obliegt es den für die Impfung Verantwortlichen, Personen, die nicht explizit genannt sind, in die jeweilige Priorisierungskategorie einzuordnen. Dies betrifft z. B. Personen mit seltenen schweren Vorerkrankungen, für die bisher zwar keine ausreichende wissenschaftliche Evidenz bzgl. des Verlaufs einer COVID 19 Erkrankung vorliegt, für die aber ein erhöhtes Risiko angenommen werden kann.

Die Coronavirus-Impfverordnung wird im Lichte der STIKO –Empfehlungen angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Pfeiffer', written in a cursive style.